

§ 298

Keine aufschiebende Wirkung

(1) Durch Einlegung der Beschwerde wird die Durchführung des angefochtenen Beschlusses nicht gehemmt.

(2) Jedoch kann das Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, sowie das Beschwerdegericht anordnen, daß die Durchführung des angefochtenen Beschlusses auszusetzen ist.

Entscheidung über die Beschwerde

§ 299

Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mitteilen; es kann etwa erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 300

(1) Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt ohne mündliche Verhandlung nach Anhörung des Staatsanwalts.

(2) Ist die Beschwerde begründet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich den in der Sache erforderlichen Beschluß.

Sechstes Kapitel**Die Kassation**

Erster Abschnitt

Der Kassationsantrag

§ 301

Zulässigkeit und Gründe der Kassation

(1) Der Kassation unterliegen rechtskräftige Entscheidungen in Strafsachen.